

## Kundmachung.

(Mehlbezug der Haushaltungen mit Mehlvorräten.)

Die unabweisliche Notwendigkeit, mit den vorhandenen Vorräten an Getreide und Mehl bis zum Einlangen hinreichender auswärtiger Zuschübe das Auslangen zu finden, hat die Regierung zu der Anordnung veranlaßt, daß die Landwirte einen Teil des ihnen für den Eigenverbrauch belassenen Getreides und Mehles zur einstweiligen Sicherstellung der Brotversorgung der Gesamtbevölkerung abzuliefern haben.

Die Landwirte sind dem an sie gerichteten Appell opferwillig nachgekommen.

In gleicher Weise trifft aber auch jene städtischen Verbraucher, die über größere Vorräte an Mehl verfügen, die Verpflichtung, zur Sicherstellung der Allgemeinversorgung dadurch beizutragen, daß sie auf den Mehlbezug verzichten und damit die öffentliche Versorgung zugunsten der darbenenden Mitbürger entlasten.

Gemäß § 3 der Statthaltereiverordnung vom 27. April 1918, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 64, haben Personen, in deren Haushalte (Wirtschaft) sich mehr als 3 kg Mehl für jede im Haushalte (Wirtschaft) verköstigte Person befinden, keinen Anspruch auf die Mehlkarte.

Das k. k. Amt für Volksernährung hat nunmehr angeordnet, daß Personen, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, die Mehlbezugskarte und die Mehlkarten spätestens bis 31. Mai 1918 bei der zuständigen Brot-Kommission zurückzulegen und dadurch bis zur neuen Ernte, das ist bis zum 15. August 1918, auf den Bezug von Mehl zu verzichten haben. Die Angabe des Mehlvorrates wird hiebei nicht verlangt.

Allen, die rechtzeitig auf den Mehlbezug verzichten, wird die Gewähr dafür geboten, daß sie von Strafverfolgungen wegen bisheriger Verheimlichung ihrer Mehlvorräte unbedingt verschont bleiben. Dagegen müssen Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, einer Untersuchung der von ihnen benützten Räumlichkeiten und im Falle einer Konstatierung des Vorhandenseins von Mehlvorräten, welche ihrer Menge nach unter die Bestimmungen der erwähnten Verordnung fallen, auch einer strengen Bestrafung gewärtig bleiben.

Wien, am 13. Mai 1918.

1-1

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der E. ns

**Wheleben** m. p.